

troffenen Maßnahmen durch den RLN überprüfen lassen. Sie sind jedoch verpflichtet, zumindest bis zur Entscheidung des RLN eine ihnen zugewiesene andere Tätigkeit auszuüben (vgl. OG, Urteil vom 25. April 1968 — I Uz 3/67 - NJ 1968 S. 474).

H. L.

Wie ist zu verfahren, wenn der Anspruch eines nur bedingt einsatzfähigen LPG-Mitglieds auf einen Schonarbeitsplatz oder auf geeignete Arbeitsbedingungen durch die Genossenschaft nicht verwirklicht werden kann?

Nach § 5 Abs. 1 Buchst. g der 3. DVÖ zum LPG-Ges. vom 13. August 1964 (GBl. II S. 733) hat der Vorsitzende einer LPG zu sichern, daß entsprechend den Bedingungen der jeweiligen Genossenschaft geeignete Schonarbeitsplätze für vorübergehend nicht voll einsatzfähige Mitglieder und geeignete Arbeitsbedingungen für nur bedingt einsatzfähige Mitglieder geschaffen werden. Hierunter fallen z. B. schwangere und stillende Mütter sowie Mitglieder, die wegen ärztlich festgestellter geminderter Arbeitsfähigkeit oder im Interesse des vorbeugenden Gesundheitsschutzes auf Zeit oder auf Dauer nicht in der Lage sind, ihre bisherige Tätigkeit weiter auszuüben.

Bei der Erfüllung dieser gesetzlichen Pflicht hat die Kommission für Gesundheits- und Arbeitsschutz, die in jeder Genossenschaft zu bilden ist, den Vorsitzenden zu unterstützen (§ 14 Abs. 3 der 3. DVO).

Die Berufung auf einen Schonarbeitsplatz oder auf dem Gesundheitszustand entsprechende Arbeitsbedingungen setzt die Vorlage eines ärztlichen Attests voraus.

Ist es weder in der LPG noch in ihrem Kooperationsbereich möglich, die notwendigen Schonarbeitsplätze zur Verfügung zu stellen oder die geeigneten Arbeitsbedingungen zu schaffen, dann ist die Genossenschaft gehalten, für ihre Mitglieder eine geeignete Arbeitsstelle außerhalb der LPG ausfindig zu machen und nach Zustimmung der Mitglieder diese auf Zeit oder für zunächst unbestimmte Dauer in den betreffenden Betrieb zu delegieren. Hierbei sollte mit dem Bereichsarzt und dem Amt für Arbeit und Berufsberatung eng zusammengearbeitet werden.

Das schließt ein, daß die LPG ihr Einverständnis zur Arbeitsaufnahme unter den vorerwähnten Bedingungen zu erteilen hat, wenn sich das Mitglied selbst einen geeigneten Arbeitsplatz gesucht hat, es sei denn, der Aufnahme der Arbeit stehen aus anderen Gründen beachtliche Bedenken entgegen. Kommt die Genossenschaft ihren Verpflichtungen insoweit in angemessener Zeit schuldhaft nicht nach und entstehen hierdurch dem Mitglied materielle Nachteile, so kann es in entsprechender Anwendung des § 116 GBA von der LPG für den ihm entstandenen Schaden Ersatz verlangen.

H. L.

Kann auch beim Kreisgericht der Nebenwohnung Klage erhoben werden, wenn nach gesetzlichen Bestimmungen das Kreisgericht des Wohnsitzes örtlich zuständig ist?

Weder das BGB noch andere die örtliche Zuständigkeit der Gerichte regelnde Bestimmungen kennen den Begriff der Haupt- bzw. Nebenwohnung.

Nach § 7 Abs. 1 BGB begründet derjenige, der sich an einem Ort ständig niederläßt, an diesem Ort seinen Wohnsitz, wobei nach § 7 Abs. 2 BGB der Wohnsitz gleichzeitig an mehreren Orten bestehen kann. Der Wohnsitz bzw. Wohnort ist wiederum bestimmend für den allgemeinen Gerichtsstand einer Person (§§ 12 ff.

Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole

Klassenjustiz-Einmaleins

In einer repräsentativen Umfrage haben sich BRD-Strafrichter zu ihren Urteilsmaßstäben bei der Rechtsfindung geäußert. Das Ergebnis ist unlängst in der Schrift „Richter im Dienste der Macht“ von Dorothee Peters (Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden.

Es sind weder Neuigkeiten noch sensationelle Enthüllungen, die da ins Licht gehoben werden. Denn das Thema „Klassenjustiz“ ist seit hundertdreißig Jahren wissenschaftlich unanfechtbar ausgeleuchtet. Aber als Zeit-Zeugnis von Akteuren, die selbst unter der Herrschaft des Kapitals Justizdienst tun und ihre Klassenposition deshalb um so eifriger mit dem Feigenblatt richterlicher Unabhängigkeit zudecken gewohnt sind, haben die hier zusammengefaßten Aussagen doch einen gewissen Seltenheitswert.

Im Handwerkszeug der befragten BRD-Richter spielt, so weist die Schrift nach, der Begriff der geordneten und ungeordneten Verhältnisse eine Schlüsselrolle. In ungeordneten Verhältnissen lebt nach dieser Denk-Schablone, wer sich beispielsweise in wirtschaftlicher Not befindet. Sie gilt von vornherein als selbst verschuldet (S. 67 f.), als Folge eines „Nichtwirtschaftenkönnens“. Selbst Kinderreichtum gereicht zum Vorwurf und gerät in die Nähe dieses Tatbestandes.

„Ungeordnete Verhältnisse“ sind im Verständnis der BRD-Strafrichter grundsätzlich der „Unterschicht“ zugeordnet. Zugehörigkeit zu dieser Schicht „prädestiniert zur Kriminalität“ (S. 71). Krimineller Hang wird um so eher vermutet, je niedriger die „soziale Einstufung“ ist. Arbeiter stehen vorm BRD-Gericht in einem anderen Rang der Strafwürdigkeit als Angehörige der „Oberschicht“. „Oberschichttäter“ werden ebenso systematisch entkriminalisiert wie „Unterschichttäter“ kriminalisiert. Der Oberschichttäter diskreditiert nicht sich selbst, sondern die Norm, die er verletzt — er begeht Kavaliärsdelikte. Dieselben Tatumstände dienen entweder zur Belastung oder zur Entschuldigung, je nachdem, ob sie in der „Unterschicht“ oder in der „Oberschicht“ angesiedelt sind.

Höhepunkt BRD-richterlichen Denkens schließlich: Die Leute aus der „Unterschicht“, in der „krimineller Hang ererbbar“ ist, können und wollen sich gar nicht aus ihrem Milieu entfernen. Denn sie sind nicht bildungsfähig, nicht resozialisierbar; ihr Interesse erschöpft sich in der Befriedigung animalischer Bedürfnisse wie Essen, Trinken und Sexualität (S. 75). Und wenn in einer Tat der Versuch gesehen wird, die bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse — in denen wirtschaftlicher Notstand der „Unterschichtigen“, Arbeitslosigkeit, Unsicherheit der Arbeitsplätze, Schinderei und Inflation ihren Ursprung haben — zu ändern, so ist auch das wiederum vorwerfbar und als „soziale Anmaßung“ strafwürdig (S. 73).

Der Kreis ist geschlossen. Kein Wunder, wenn sich angesichts solch richterlichen Verständnisses von Recht und Gerechtigkeit selbst BRD-Polizeibeamte in einer Befragung zu 83 Prozent veranlaßt sehen, einzugestehen, daß „reiche Leute vor Gericht in der Regel besser davonkommen“.

Das Buch „Richter im Dienste der Macht“ ist übrigens in der berufsständischen BRD-„Deutschen Richterzeitung“ (Heft 12/1973) besprochen worden. Der Rezensent beklagt, aus der Befragung gehe hervor, „daß die Vorstellungen, die Strafrichter bei der Rechtsfindung leiten, unwissenschaftlich und zum großen Teil nachweislich falsch sind, obwohl (oder weil) sie ihnen so ungeheuer einleuchtend und gewohnt sind“ (S. 425).

Als Tatsachenfeststellung ist das gewiß richtig. Aber der Kern der Dinge liegt genau dort, wo auch das Buch mit seinem Latein am Ende ist — und am Ende sein muß, wenn es in der bürgerlichen Literatur bestehen will. Sein Titel hätte vollständiger lauten müssen: „Richter im Dienste der Macht des Kapitals“. Wenn dieser Hintergrund aufgeheilt worden wäre, würde man sagen können, hier sind Nägel mit Köpfen gemacht worden. Das aber hieße wohl, von der herkömmlichen Rechtsliteratur in der BRD zu viel zu verlangen.

Ha. Lei.